

S A T Z U N G

der

Kyffhäusersparkasse Artern-Sondershausen

Lesefassung vom 16. Januar 2003

Inhaltsverzeichnis

Erster Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsgebiet
- § 2 Rechtsnatur, öffentlicher Auftrag, Unternehmenszweck
- § 3 Gewährträgerhaftung, Anstaltslast
- § 4 Aufnahme von stillen Einlagen

Zweiter Abschnitt

Verfassung und Verwaltung

- § 5 Organe
- § 6 Zusammensetzung des Verwaltungsrates
- § 7 Zusammensetzung des Kreditausschusses
- § 8 Zusammensetzung des Vorstandes
- § 9 Bekanntmachungen der Sparkasse
- § 10 Bekanntmachung der Satzung
- § 11 In-Kraft-Treten der Satzung

Erster Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsgebiet

- (1) Die Sparkasse des Landkreises Kyffhäuserkreis mit dem Sitz in Sondershausen hat den Namen "Kyffhäusersparkasse Artern-Sondershausen". Sie führt ein Siegel mit ihrem Namen und dem Wappen des Kyffhäuserkreises.
- (2) Im Geschäftsverkehr kann die Sparkasse die Kurzbezeichnung "Kyffhäusersparkasse" führen.
- (3) Das Geschäftsgebiet der Sparkasse ist das Gebiet des Kyffhäuserkreises.
- (4) Die Sparkasse ist Mitglied des Sparkassen- und Giroverbandes Hessen-Thüringen.

§ 2

Rechtsnatur, öffentlicher Auftrag, Unternehmenszweck

- (1) Die Sparkasse ist eine mündelsichere, rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts.
- (2) Die Sparkasse hat die Aufgabe, als dem gemeinen Nutzen dienendes Wirtschaftsunternehmen in ihrem Geschäftsgebiet die Versorgung mit Finanzdienstleistungen sicherzustellen, insbesondere Gelegenheit zur sicheren Anlage von Geldern zu geben.
- (3) Die Sparkasse dient der Befriedigung des örtlichen Kreditbedarfs unter besonderer Berücksichtigung der Arbeitnehmer, der Wirtschaft, insbesondere des Mittelstands und des Handwerks, sowie der öffentlichen Hand.
- (4) Die Sparkasse führt ihre Geschäfte auf der Grundlage der Thüringer Sparkassenverordnung nach kaufmännischen Grundsätzen. Die Gewinnerzielung ist nicht Hauptzweck des Geschäftsbetriebes.

§ 3**Gewährträgerhaftung, Anstaltslast**

- (1) Gewährträger der Sparkasse ist der Landkreis Kyffhäuserkreis.
- (2) Der Gewährträger haftet für die Verbindlichkeiten der Sparkasse unbeschränkt. Die Gläubiger der Sparkasse können den Gewährträger nur in Anspruch nehmen, soweit sie aus dem Vermögen der Sparkasse nicht befriedigt werden. Verbindlichkeiten der Sparkasse aus der Begebung von Genussrechtskapital und der Aufnahme von stillen Beteiligungen sind von der Gewährträgerhaftung ausgeschlossen.
- (3) Der Gewährträger stellt sicher, dass die Sparkasse ihre Aufgaben erfüllen kann (Anstaltslast).

§ 4**Aufnahme von stillen Beteiligungen**

Die Sparkasse kann stille Beteiligungen aufnehmen.

**Zweiter Abschnitt
Verfassung und Verwaltung****§ 5****Organe**

Organe der Sparkasse sind

1. der Verwaltungsrat und
2. der Vorstand.

§ 6**Zusammensetzung des Verwaltungsrates**

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus
 1. dem Vorsitzenden,
 2. 8 weiteren sachkundigen Mitgliedern und
 3. 4 Beschäftigten der Sparkasse.

- (2) Vorsitzender des Verwaltungsrates ist der Landrat des Kyffhäuserkreises. Für den Fall der Verhinderung des Vorsitzenden wählt der Verwaltungsrat auf Vorschlag des Vorsitzenden aus seiner Mitte zwei Stellvertreter und bestimmt, ebenfalls auf Vorschlag des Vorsitzenden, die Reihenfolge deren Vertretung. Im Verhinderungsfall nimmt der allgemeine Vertreter des Vorsitzenden in der Leitung der Verwaltung des Gewährträgers als ordentliches Mitglied an den Verwaltungsratssitzungen teil.

- (3) Die weiteren sachkundigen Mitglieder nach Abs. 1 Nr. 2 werden aus dem Kreis der zur Vertretungskörperschaft des Gewährträgers wählbaren Personen von der Vertretungskörperschaft des Gewährträgers für die Dauer ihrer Wahlperiode gewählt. Von den gewählten Mitgliedern dürfen nicht mehr als die Hälfte der Vertretungskörperschaft des Gewährträgers angehören.

- (4) Die Mitglieder des Vorstands nehmen an den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme teil.

§ 7**Zusammensetzung des Kreditausschusses**

- (1) Der Kreditausschuss besteht aus
 1. dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates als Vorsitzendem und
 2. mindestens zwei und höchstens vier vom Verwaltungsrat für die Dauer ihrer Amtszeit im Verwaltungsrat bestellten weiteren sachkundigen Mitgliedern. Der Verwaltungsrat bestimmt die Zahl der Mitglieder des Kreditausschusses.

- (2) Für jedes Mitglied des Kreditausschusses wird ein Stellvertreter bestellt, der ebenfalls dem Verwaltungsrat angehören muss.

- (3) § 6 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 8**Zusammensetzung des Vorstandes**

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und einem weiteren ordentlichen Mitglied. Neben den ordentlichen Mitgliedern können Stellvertreter mit Sitz und Stimme **sowie Stellvertreter für den Verhinderungsfall** bestellt werden.

§ 9**Bekanntmachungen der Sparkasse**

- (1) Bekanntmachungen der Sparkasse werden - soweit gesetzlich erforderlich - in den vom Verwaltungsrat bestimmten Zeitungen oder Amtsblättern veröffentlicht.
- (2) Der Beschluss des Verwaltungsrates nach Absatz 1 ist in den Kassenräumen der Hauptstelle und der Zweigstellen auszuhängen.

§ 10**Bekanntmachung der Satzung**

- (1) Die Satzung, ihre Änderung und ihre Aufhebung werden durch den Gewährträger öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Durch Aushang im Kassenraum der Hauptstelle ist darauf hinzuweisen, dass die Satzung eingesehen werden kann.

§ 11**In-Kraft-Treten der Satzung**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung außer Kraft.